

Erstellt von N. Kokhanets	am 13.05.2020	Geändert von N. Kokhanets	am 17.06.2020
Geändert von N. Kokhanets / N. Schmidts	am 06.08.2020		

## **Besuchskonzept entsprechend dem § 10 der dreizehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (dreizehnte Coronaverordnung) vom 06.08.2020 der Freien Hansestadt Bremen**

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnpflegeheims Pfälzer Weg dürfen entsprechend der oben genannten Verordnung einen Besuch wie folgt empfangen:

### Teil 1: Besuche auf dem Gelände des Wohnpflegeheims

1. Besuchstermine werden von den Angehörigen mit dem Personal der jeweiligen Gruppen telefonisch vereinbart und in das Formular 1 „Terminabsprache für Besucher“ eingetragen. Die Zeitkorridore sind dem Formular 1 zu entnehmen.
2. Alle Besucher werden aufgefordert, beim Betreten und Verlassen der Einrichtung ihre Hände gründlich zu desinfizieren.
3. Beim Empfang des Besuchs durch das Personal wird die Symptommfreiheit der Besucher abgefragt und im Formular 2 „Datenregistrierung der Besucher“ dokumentiert.  
Symptommfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner wird in der Verlaufsdocumentation der Pflegedokumentation festgehalten.
4. Einweisung in Hygienemaßnahmen und deren Dokumentation aller Besucher findet anhand des Formulars 3 und des Anhangs „Die 10 wichtigsten Hygienetipps“ statt.
5. Beim Kontakt mit dem Personal müssen Besucher den Mund-Nasen-Schutz tragen, da beim Weiterreichen der Formulare (z. B. für eine Unterschrift) der Abstand von 1,5 Metern unterschritten werden kann. Beim Treffen mit der zu besuchenden Person können die Besucher den Mund-Nasen-Schutz abnehmen, wenn das Treffen draußen stattfindet, da dabei der Abstand von zwei Metern zueinander durch physische Vorrichtungen gegeben ist. Siehe hierzu auch Nummer 6. Wenn die Besuche in den Zimmern der Bewohner/innen stattfinden, darf der Mundschutz nur dann abgenommen werden, wenn der Abstand von min. 1,5 Metern eingehalten wird.
6. Als Begegnungsort im Außenbereich ist die überdachte Pergola im Garten des Hauses vorgesehen. Die Einhaltung des Abstands ist durch Gegenstände, wie Absperrung, Tisch, Plexiglasscheibe, sichergestellt. Die Besucher werden vom Personal durch das Tor in den Garten über einen bestimmten Fußweg geleitet. Bewohner/innen werden über eine Terrasse und einen anderen Fußweg zur Pergola gebracht.

Für die Begegnungen im Gebäude des Wohnpflegeheimes sind nur die Zimmer der jeweiligen Bewohner/innen vorgesehen. Die Besucher werden vom Personal in das jeweilige Zimmer eine/s(r) Bewohner/s(in) hin- und zurückbegleitet. Betreten von anderen Räumlichkeiten der Einrichtung ist nicht gestattet. In einem Bewohnerzimmer tragen die Besucher die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln aus der Nummer 5.

7. Kontaktaufnahme erfolgt durch Personal der entsprechenden Wohngruppe der Bewohner/innen. Dabei werden die Besucher als erstes aufgefordert, ihre Hände zu desinfizieren (Desinfektionsspender befindet sich im Eingang der Einrichtung). Nach der Erledigung der Formalitäten werden die Besucher zum Begegnungsplatz geleitet.
8. Die Dauer des Besuchs auf dem Gelände des Wohnpflegeheimes ist davon abhängig, wieviel Besucher an dem Tag angemeldet sind.

## Teil 2: Besuche außerhalb des Wohnpflegeheims

Aufgrund der folgenden, uns vorliegenden Einschätzung des Gesundheitsamtes zum Umgang mit Wochenendbesuchen bei Angehörigen von Bewohner/innen der Einrichtungen der Eingliederungshilfe können alle Bewohner/innen, die es möchten, ihre Familienangehörige zu Hause besuchen:

„Auch wir vertreten die Meinung, dass bei Rückkehrern von zu Hause in Einrichtungen der EGH zurück, keine Quarantäne erforderlich ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind natürlich Bewohner\*innen, die während ihrer Besuchszeit zu Hause Kontakt mit einem nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder Kontakt zu jemanden mit entsprechender COVID-19-Symptomatik hatten.

Bewohner\*innen sollten nach Rückkehr für die Dauer der Inkubationszeit von 14 Tagen aufmerksam beobachtet und beim Auftreten von entsprechender COVID-19-Symptomatik isoliert werden, ein Abstrich auf Sars-CoV-2 ist dann zu initiieren.“

Laut der Wohn- und Betreuungsaufsicht Bremen lässt sich diese Regelung auch auf Bewohner/innen übertragen, die nicht nur am Wochenende, sondern regelmäßig die Einrichtung verlassen und nach Hause fahren. Eine Isolation wäre aktuell nicht mehr indiziert. Vorausgesetzt natürlich, dass kein Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten erfolgte. Eine Beobachtung, wie oben beschrieben, wäre zunächst ausreichend“.

9. Besuchstermine werden von den Angehörigen mit dem Personal der jeweiligen Gruppen telefonisch vereinbart und in der Verlaufsdocumentation der Bewohner/innen festgehalten.
10. Alle Besucher werden aufgefordert, beim Betreten und Verlassen der Einrichtung ihre Hände zu desinfizieren.
11. Beim Empfang des Besuchs durch das Personal müssen Besucher den Mund-Nasen-Schutz tragen, da beim Weiterreichen der Formulare (z. B. für eine Unterschrift) der Abstand von 1,5 Metern unterschritten werden kann. Dabei wird die Symptomfreiheit der Besucher abgefragt und im Formular 4 „Checkliste / Formular zur Einweisung von Besucher / Angehörigen in erforderliche Hygienemaßnahmen“ dokumentiert.

**Wichtig:** Bevor Bewohner/innen die Einrichtung verlassen, sollte das eben genannte Formular unterschrieben der Einrichtung vorliegen.

Symptomfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner wird im gleichen Formular festgehalten.

12. Wenn der Besuch bei den Angehörigen mit einer Übernachtung verbunden werden sollte, müsste bei der Rückkehr ins Wohnheim das in Nummer 11 genannte Formular erneut ausgefüllt werden.